

Allgemeine Begründung

der Sechsten Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Die allgemeine Begründung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (7. SARS-CoV-2-EindV) nach § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird hiermit bekannt gemacht.

1. § 1 Absatz 5 Satz 1 regelt als Generalnorm die Voraussetzungen, unter denen die Pflicht zur Vorlage eines Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus für vollständig geimpfte, symptomlose Personen entfällt. Mit der Neufassung des § 1 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 wird insbesondere klargestellt, dass für die Befreiung von der Vorlagepflicht der für die Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus verwendete Impfstoff in der Europäischen Union zugelassen sein muss.
2. § 5 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. April 2021 (BAnz AT 22.04.2021 V1) geändert worden ist, regelt nunmehr auf bundesrechtlicher Ebene das für alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verpflichtende Angebot von Tests zum direkten Erregernachweis des SARS-CoV-2-Virus mit dem Ziel, den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie den Beschäftigten mehr Sicherheit im Wege der Früherkennung zu geben und eine Ausbreitung von Infektionen im Betrieb zu verhindern. Daher entfällt die entsprechende Regelung zu Testangeboten in § 3 Absatz 4 der 7. SARS-CoV-2-EindV.
3. Mit der Überarbeitung des § 5 wird insbesondere mehr Transparenz im behördlichen Verfahren geschaffen, da nun im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe ausdrücklich auf die Rechtsfolgen nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 hingewiesen werden muss.

Darüber hinaus wird mit der Änderung des § 5 Absatz 4 ein Redaktionsversehen korrigiert.

4. § 7 Absatz 3 Satz 1 regelt, dass die in § 7 Absatz 2 Satz 1 festgelegten Personengrenzen für Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter für bestimmte besonders wichtige Veranstaltungen nicht gelten. Aus Gründen der Klarstellung wird ergänzend geregelt, dass die genannten Personengrenzen nicht für Veranstaltungen nach § 17 Absatz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes, Sitzungen des Betriebsrates, des Gesamtbetriebsrates und des Konzernbetriebsrates nach dem Betriebsverfassungsgesetz sowie Sitzungen des Personalrats, des Gesamtpersonalrats und des Hauptpersonalrats nach dem Landespersonalvertretungsgesetz gelten.
5. Mit der Neufassung des Ausnahmetatbestands nach § 12 Absatz 5 Nummer 3 wird der Kreis der privilegierten Sportlerinnen und Sportler erweitert. Es wird daher allen Leistungssportlerinnen und -sportlern der Bundes- und Landeskader ermöglicht, sämtliche Sportanlagen im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 1 zu nutzen.
6. Mit der Änderung des § 17 Absatz 4 wird ab dem 3. Mai 2021 der Wechselunterricht in den weiterführenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, den Förderschulen sowie den Schulen des zweiten Bildungsweges eingeführt.
7. § 28b Absatz 3 Satz 3 IfSG sieht eine besondere bundesweit geltende „Notbremse“ für den Präsenzunterricht in Schulen bei Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 165 vor. Nach dem Außerkrafttreten dieser „Notbremse“ muss den Schulen aus schulorganisatorischen Gründen genügend Zeit gegeben werden, um die Wiedereinführung des Wechselunterrichts vorbereiten zu können. Folglich wird mit dem neuen § 17 Absatz 6 geregelt, dass die Untersagung des Präsenzunterrichts nach § 28b Absatz 3 Satz 3 IfSG abweichend von § 28b Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 6 IfSG erst mit Ablauf desjenigen Sonntags außer Kraft tritt, der auf den in § 28b Absatz 2 Satz 1 IfSG genannten übernächsten Tag folgt. Das für Bildung zuständige Ministerium hat die Befugnis, den Beginn des Wechselunterrichts bis zu dem in § 28b Absatz 2 Satz 1 IfSG genannten übernächsten Tag vorzuziehen.
8. § 28b Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 IfSG regelt, dass die Teilnahme am Präsenzunterricht in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen nur für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte zulässig ist, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden. Diese Testpflicht gilt unabhängig davon, in welchem Umfang die erforderlichen Testmaterialien tatsächlich verfügbar sind. Folglich wird die entsprechende landesrechtliche Regelung nach § 17a in Einklang mit dem geltenden Bundesrecht gebracht.
9. § 28b Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit Satz 9 IfSG sieht eine besondere bundesweit geltende „Notbremse“ für die Präsenzbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten sowie für die erlaubnispflichtige Kindertagespflege (§ 33 Nummer 1 und 2 IfSG) bei Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 165 vor. Mit dem neuen § 18 Absatz 8 wird in Übereinstimmung mit § 28b Absatz 3 Satz 5 IfSG geregelt, dass in diesem Fall eine Notbetreuung im Sinne des § 18 Absatz 5 und 6 gewährleistet wird.

Nach dem Außerkrafttreten der „Notbremse“ muss den genannten Einrichtungen die Möglichkeit gegeben werden, die Wiedereinführung der Präsenzbetreuung vorbereiten zu können. Folglich wird mit dem neuen § 18 Absatz 9 geregelt, dass die Untersagung der Präsenzbetreuung nach § 28b Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit Satz 9 IfSG erst mit Ablauf desjenigen Sonntags außer Kraft tritt, der auf den in § 28b Absatz 2 Satz 1 IfSG genannten übernächsten Tag folgt. Die oberste Landesjugendbehörde hat die Befugnis, den Beginn der Präsenzbetreuung bis zu dem in § 28b Absatz 2 Satz 1 IfSG genannten übernächsten Tag vorzuziehen.

10. Mit dem neuen § 28b IfSG wird eine bundesweit geltende „Notbremse“ in Hochinzidenzkommunen eingeführt. Liegen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt kumulativ mehr als 100, 150 oder 165 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für mindestens drei Tage ununterbrochen vor, so gelten dort ab dem übernächsten Tag zusätzliche Schutzmaßnahmen. Sinkt in dem entsprechenden Landkreis oder der kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter die genannten Schwellenwerte, so tritt dort ab dem übernächsten Tag die bundesrechtliche „Notbremse“ außer Kraft. Infolge der Einführung der bundesrechtlichen „Notbremse“ entfallen die bisherigen Regelungen zur landesrechtlichen „Notbremse“ in § 26 Absatz 2 bis 5 vollständig. Darüber hinaus wird mit der neuen deklaratorischen Regelung des § 27 der grundsätzliche Anwendungsvorrang des Bundesrechts klargestellt.
11. Aufgrund des nachhaltig dynamischen Infektionsgeschehens wird die Geltungsdauer der Stammverordnung bis zum Ablauf des 16. Mai 2021 verlängert.
12. Die Änderungsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.